



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

II. Corvey.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

in Münster de insinuato den 21sten April 1806 jedoch lediglich zu bestätigen, Revident auch in die Kosten der Revisions-Instanz zu verurtheilen, die Gerichtsgebühren aber niederzuschlagen seien.

Von Rechts Wegen.

Cassel, den 16. July 1808.

Appellationsgericht des Königreichs Westphalen.

II. C o r v e y.

Nr. I.

Receß zwischen dem Kloster Brenkhausen und seinen Meyern, vom Jahre 1504.

Im Jahr unsers Herrn 1504 vñ Abendt S. Pauli der Bekerungh is beredet vñt bedeinget durch Middel der werdigen Herrn Bartholomeus Abdes to Hardehusen, Herrn Christians Priors tho Balhusen vñt Dittrich Derendals Borger tho Hoxer, zwischen den werdigen vñt geistlichen Ebdissen, Priorissen vñd Convente tho Beringhusen, vñ Ein: Hans Persels, Henrich Klucksten, Hans Matthes, Hans Jonckern, Hermann Brosken vñt Ledemahn, der genaudten Junffern Meyeren, vñe etlike Hove vñd Lenderey der Meyer von gemelten Jungfern ein Tidtlang in Meyerthale, Inholdt einer Bedelen dar over gegeben, hebben vñder gehabt; datt de Meyer fuhrgeroreter Hove vñd Lenderey mit Husen, Hoven vñd anderen hergebrachten Rechtigkeit, nuh vñ datt nigge wider vñme heven ahn genommen in Form vñd Macte hir nha beschriwen, also datt de genannte Meyern numehr vtgant der olden Eiddelen von allen Lande Hovig oder unhovig von einem Stücke tho dem andern sunder Endtholdt schollen geven den theinten Schoff von allen se vñ dat Landt saiget ofte plantet, vtgenomen ofte de Meyer einen Morgen ofte anderthalf Mengesoders seggeden, gron aff to scheren, sollen se Unverzehnt behalden; dar tho schollen gemelte Meyers den Jungfern all Jahrlichs geven vñ sunte Mertens Dage unvertoglich vñd betalen de Hure ein jedlich von dren Hoven vñd achte Morgen vñe Landes en dartho gedaen vñde verwilliget, achtein Hoxersche Molder Korns halff Roggen vñd half Haveren, sunder der genannten Jungfern Hinder vñd Schaden unvertoglichen, se ock wenteher verpflichtet sin gewesen; Dar tho sollen sey vñd willen ein itlich der Meyer den Jungfern alle Jahrliches mit sinem Ploge ackern vñd tho stellen drey Morgen tho Winter vñd thwe tho Sommer, sonder der Jungfern, sollen dat mit oren eigenen Knechten, Perden, Egeden vñd Sadtkohren

bereiden laten. Bortd is beredet, datt de sulven Meyer der Jungfern ihn einen etliken Jahre, wen se dar tho geeischet werden, ein itlich mit sinen Wagen vnd Knechten einen Dag dungen schullen vnd willen, vngeweigert, vnd dar en boven schullen de Jungfern de Meyer der Lendery halber tegen oren Willen nicht wider bedrangen; sunder se sollen se verbedingen, verstrehnen vndt vorbidden nach oren Vermogen sunder Argelist, se sollen de Meyer ore Kinder effte Erven von gerorder Lendery ock nicht entfetten, de Wile se Hure vnd Ehegeden vnd Pflicht geven, als boven geschrievē stehet; ock sollen de Meyere sodan Lendery vnder oren eigen Ploge unverdeilet bei einander tho gebrukende verwahren. Ock mogen de Meyer ore Gerechtigkeit ahn Huse, Hoffe vnd Lendery, wen onne geleisfet, mit Wettenschopp der Jungfern verkopen, inndem der Koper den Jungfern gelegen vnd bequem is. Behaltlich den Jungfern ahn itliken Huse den derden Penningh. Dath alle fuhr-geschreven sollen de Parthien ein dem andern stets vest unverbrochen halten, et were dann, datt mit Willen beeder Parthien middeler Tidt ein better gefunden wehre.

Desses ihn ein Bhrkunde vnd Teken der Wahrheidt sie dessen Gedelen thwe gelikes Ludes, de eine uth der andern geschneiden, sich de Parthien nha richten mogen. Gegeven im Jahr boven geschrievē.

Nr. 2.

Landbrief des Fürstabt Reinhard vom Jahre 1558.

Wir Reinhard von Gottes Gnaden Abt des Kaiserl. freyen Stiffts Corvey,

Thun kund bekennen für Uns und unsere Nachkommen hiermit, öffentlich bezeugende, Nachdem Wir in Unserer hierhero ankunft und anfang Unserer Regierunge Unser Stift in merklichen großen und unworshentlichen Beschwerden und Schulden befunden und solchen Beschwerden und Schulden von Uns und Unsers Stiffts jährlichen Gefällen, Zinsen, Renten und Aufkommen abzuheffen Uns ganz unmöglich gewest, derowegen Wir solcher Unser hohen Nothdurft nach, an Unsere gemeine Landschaft und sonderlich diejenigen, so uns mit Diensten und Pflichten behaftet und Uns solchergestalt unterworfen, haben gelangen lassen mit gnädigen Gesinnen und Begehren, daß dieselben Unsere Untersassen solches erwegen, und über die alten gewöhnlichen Dienste, Pflichten und Gefelle Uns mit jährlichen Wochendiensten, item ein jeder Meyer mit einem Taler und ein Köter mit einem halben Taler Herbstgelde, dergleichen auch von jedweder Morge Rodelandes mit einem Scheffel Korn von ihren gütern, so sie an Wohnungen, Mäyerhöfen, Rottlendereien und anders hier im Stifte haben und gebrauchen, zur Abheffung obgenannter Unser Beschwerden und Schulden Uns einräumen und bewilligen wollen.

Dieweilen sie sich aber dagegen, allerlei antwort und meinungen

wiederumb haben vernehmen lassen, und insonderheit sich auf die althergebrachte Gerechtigkeit und Gewohnheit Unser Stiftes gezogen, so haben nach vielfeltiger gepflogener Handlung zulezt die Ehrsame und vorsichtige Unsere lieben Getreue, Borgermeister und Rath Unser Stadt Huxar, sich zwischen uns und Ihnen auf ihr ganz fleißig Bitten und ansuchen gütlicher Handlung unternommen und solches alles uff nachbeschriebener maasß und Wege gehandelt.

Als nämlich und zum ersten, So haben bemelte Unser Untersassen für sich und ihre Erben Uns und Unsern Nachkommen bewilligt und eingeräumt, daß die Ackerleute die zehn Dienste wie sie von Alters Unsern Vorfahren und Uns geleistet und gethan haben, dergleichen auch die Dienste, so Borkfest genannt werden, und neben denen auch, daß ein jeder Uns jährlich ein Foder Pollholz und ein Foder Weihnachtsholz genannt, zu fahren soll schuldig sein, noch mit zehn Diensten mehr, und Uns verhöhen wollen und sollen: also daß von nun an hinfürter zu ewigen Zeiten ein jeder Ackermann mit seinen Pferden, Wagen, Plögen und anders nicht allein, sondern auch ein jeder Rötter (die in diese Handlung solches bewilliget und nachgegeben), mit seinen Handdiensten über die obgenannten Dienste, so Borkfest, Pollholz und Mitten-Winterholz genannt werden, 20 Tage eines jeden Jahrs, wie Wir dessen zu thun haben, und sie von Unsern Bögten oder andern Dienern dazu erfordert werden, mit Plögen, Düngen, Föhren, Seggen, Meggen, Korn zu schneiden, und zum Behuf anderer Unserer Nothdurft unweigerlich dienen und Uns verholfsen sein sollen, doch mit solcher Bescheidenheit und Maasß, daß, wenn sie zu plogen, zu düngen, zu schneiden und andern dergleichen Diensten erfordert würden, des Morgens zeitlich die Sommerzeit zu 6 Uhren und die Winterzeit zu 7 Uhren gewißlich an die Orte, dahin sie beschieden, erscheinen, und Uns solche Dienste getreulich ausrichten und leisten sollen und wollen.

So sollen auch alle diejenigen, so drei Pferde und darüber haben, alleine und die zwei Pferde haben, mit einem andern, so auch zwei Pferde hat, zusammenspannen, in aller Maasß wie ein jeder am jüngsten, laut Unseres Registers sich hat verzeichnen und aufschreiben lassen.

Dergleichen auch alle diejenigen, so Unsern Vorfahren von ihren Gütern von Alters Plog- und Wagendienste und anders gethan und geleistet haben, und denselben Unsern Vorfahren und Uns zum Fürsorge und Nachtheile dieselben abgestellt, jeso und hinfürter solche Dienste zu leisten, verbunden, schuldig und verpflichtet sein, dagegen sie nichts, das solche Dienste künftiglich trenken oder ringern könnte, fürnehmen sollen noch wollen in keiner Weise.

Zum andern haben gedachte Unsere Untersassen Uns auch eine gemeine Schagung eingeräumt und bewilligt, dergestalt und also nemlich, daß sie und ihre Erben Uns, Unsern Nachkommen viertausend gute enkede vollgeltende Joachimsthaler, so zur Zeit ginge und gemein seyn in acht Jahren, nächst na dato hierunder geschrieben folgend, als nemlich eines jeden Jahres fünfhundert Thaler, davon die erste Termin auf nächstkünftigen Michaelstag sein soll, und so fortan auf jeden Michaelis nacheinander folgende bis zur endtlichen Bezahlung obgenannter vier tau-

send Thaler gegen genugsame Quitanz, so ihnen auf einen jeden Termin gegeben soll werden, gültlichen und wohl zu danken entrichten und bezahlen wollen und sollen, die Wir zur Ablegung obgenannter Unser Schuld und Beschwerunge und sonst zu unsers Stifts Nothdurft und Besten zu gebrauchen mögen haben.

Dieweile wir nun die obgenannten unsere Untersassen nicht anders vermerkt, denn daß sie Uns Unsere angezeigten obliegenden Beschwerunge und Schulden gerne benehmen und enthoben sehen, und derwegen die vorangezeigten Wege der Dienste und Schakungen gutwillig uns eingeräumt und bewilliget haben, als haben wir Ihnen dargegen Unsern sonderlichen väterlichen Willen und Gnade wiederum zu erzeigen nicht unterlassen sollen noch mögen, und haben darum mit Willen und Vollbort Unserer Herrn des Capitels hier zu Corvey, für Uns und Unsere Nachkommen gedachten Unsern Untersassen wiederum gnädig bewilligt und nachgegeben, daß dieselben sampt und sonderlich und ihre Erben jeho und künftiglich zu ewigen Tagen Uns oder Unsern Nachkommen keine andere Herbstbete, dann wie von Alters hergebracht, geben sollen, dergleichen sollen sie über die obbenannte Zwanzig und die andern alt hergebrachten Dienste zu keinen fernern Diensten gezwungen und genöthigt werden, und zu dem aller Scheppeleheuer von allen den Rottländereien, so von unserer Forst für und nachgerodet, in Fall und so Ferne Uns die in Recht gebühret hätte, gefreiet und hiemit quitt und losgesagt sein und bleiben, wie Wir ihnen solches alles erb- und ewiglich nachgeben, davon quitt und lossagen in gegenwärtigen und in Kraft dieses Briefs, jedoch was sie Uns und Unsern Nachkommen sonst an jährlichen Gefellen, Renten und Aufkommen, aus was Ursache Uns die gebühren und zuständig seyn zu thun schuldig, sollen hierin fürbehalten und unabbrüchig seyn und bleiben.

Alle obgenannte Punkte und Artikel haben wir den obbenannten Unsern Untersassen und sie wiederumb Uns, für Uns, Unsere Nachkommen und Erben so ein dem andern stete, veste und unverbrochen wol zu halten geredet und gelobet, reden und loben das so gegenwärtigen und in Macht dieses Briefes, ohne alle gefehrde und arglist.

Dieses zu Urkund haben wir Reinhardt Abt obgedachter Unser Ebbbei große Insiegel an diesen Brief thun hangen, und Wir Gerardus Prior, Henricus senior, Johannes Kellner, Johannes Koster, und fort ganze Capitel des Kaiserl. freien Stifts Corvey obgedachte bekennen in diesen selben brieft, daß obgenannte Verhandlung, gnädige Zulassung und Bewilligung hochgedachtes Unsers gnädigen Herrn mit unserm guten Wissen und Willen geschehen ist, bewilligen und bevollborden, daß also für Uns und Unsere Nachkommen gegenwärtigen und in Macht dieses Briefs, und haben dieses zu Urkund Unsers Capitels Insiegel neben hochgedachtes Unsers gnädigen Herrn Insiegel auch wissentlich an diesen Brief thun hangen; der geben ist am Dienstage nach Laurentii Martyris. Im Tausend fünfhundert acht und fünfzigsten Jahre.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Huxar bekennen hiernach gegen allermännlichen öffentlich bezeugende. Nachdem zwischen dem Hochwürdigen in Gott, Vatter und Herrn, Herrn Reinhardten des Kai-

ferlich friggen Stiffts Corvey Abten und unserm gnädigen Landesherrn, auch derselbigen Dorffschaften der Dienste auch sonst anderer sache halber sich irrung zugetragen, und dieselbigen Irrungen vermöge eines verdrachtsbrieses, so von hochgedachten unsern gnädigen Herrn und desselbigen erwürdigen Capitels versiegelt, entschieden und vertragen wurden, Und wanhero dann die eingefessenen Männer der angezogenen Dorffschaften in dem Verdrage sich zum höchsten obligirt, inwendig acht Jahre nacheinander folgende, unserm gnädigen Herrn vier Tausend Thaler gewislich zu gebende, und darauf sothaner verdrachtsbrief zur treuen Hand bei uns niedergelegt worden: — So bekennen wir demnach, wie vorgemeldet, daß wir alsolchen Brief sodann acht Jahr lang in Verwahrung empfangen, und wannher die viertausend Thaler hochermeldten unserm gnädigen Herrn bezahlet, daß wir und unsere Nachkommen den Männern der vurangezogenen Dorffschaften sodann Brief gewislich behanden und gestellen wollen.

In Urkund sind dieser Recognition zwo gleichlautend davon jeder Parte eine, um sich darnach zu richten, bei sich behaltene, geserbiget, und mit unser Stadtsiegel befestiget worden. Dat. im Jahre tausend fünfhundert, darnach in dem acht und fünfzigsten am Tage Innocentium puerorum.

Nr. 3.

Verordnung über Abfindung der Kinder, und über die Weinkäufe; v. J. 1599.

Nach dem der Hochwürdiger in Gott Her, Her Dieterich, Abt des Keyser. freyen Stiffts Corvey Unser gnediger Her, Wie dan auch J. Fl. G. Hoch vundt Wollweise Gangler vundt Rätthe, thäglichs nicht allein spüren, besondern auch in der thatt erfahren, das zue forderst in Keuffent vundt Vorkauffendt, Dero in J. F. G. Stifft liggender Erblenderey vundt gueter zwischen den vnderthanen allerley vnrichtigkeit mengell vundt beschwerlicheit vnderlauffe, Wie auch in den vormutscharungen vundt abtheilungs Sachen offtermals die vorigen Kinder vundt minderjährige, wan Vatter oder Mutter zur andern ehe greiffen wollen, mehr den vber die Helffscheidt an ihren guetern verkurtzet vundt vernachtheilet, auch mehr mals gang vmb das Irige gebracht werden, einst theils das solche Keuffe vnd vor Keuffe, vnder den Vnderthanen beim in anwesent eines schlechten Notarij zu zeiten auch des Pastore, Küsters oder anderer Vier-gesellen beim offenen glage eingangen, verfertigt vundt vffgerichtet werden, Underteils das solche vormutscharung vundt vormundschaft nicht wie sonst sich von rechtswegen gepurende bei der obrigkeit gesucht oder dauon bestetigt, viellweini ger was der vorigen Minderjährigen Kinder abgeteilet guds sey, ordentlich verschrieben, oder sonst ins Gangleybuch (wie brauchlich)

zur nachrichtung eingefest wirdt, dahero denn thäglich viell Irrung vnnndt mißuorstende vnder den Partheyen bei der Gangley zue entscheiden beschwerlich furfallen zc. Als hat Hohermelt. Unser gnediger Her zc. einmal gnediglich statuirt vnnndt verordnet, wollen auch allen Pastorn in den Dorffschafften den Bunterthanen vnnndt Männiglichen öffentlich für zuhalten, Auch Drey sontage nach einander abzukundigen hiemit auffgelegt vnnndt gepoten haben, Das nemlich hinfuro alle Keuffe vnnndt vor Keuffe, so etwa vber Erblenderey vnnndt gueter in S. F. G. Stifft gelegen gemacht werden (ob wohl dieselbige Keuffe vnnndt vor Keuffe die gemeine Notarij ingrossiren vnnndt zu papeyr bringen mögen) durchaus keine Krafft vnnndt wirkung haben sollen, ehe vnnndt beuor den solche gemachte Keuffe vnnndt verKeuffe, vnnndt darüber gestelte verschreibung zum wenigsten vff Corueyscher Gangley durch den Hern Gangler vnnndt Rätthe verlesen, auch entlich mit Hochgedachts Unsers gnedigen Herren Secret ingesiegell (darnach der Kauff oder verKauff wichtig) zue ent bestetigt worden sey: vnnndt das auch von nun an kein vnnndt ver Erbtheilung der vorigen Minneriärigen Kinder oder jenigen derselben fürgefeste vormunderschafft so ohn hohermelts Unsers gnedigen Hern vnnndt S. F. G. Hoch vnnndt Wolweisen Rätthe vorwissen Autoritaet vnnndt mit beliebung geschehen, für genugsam frefftig vnnndt bundig geachtet noch gehalten werden soll: Auch vff den Fall, wofern anderst geschehen würdt, den vorigen vnnndt Minderiärigen Kindern, wen dieselbige zue iren Taren hiernegst kommen, vnnndt von deswegen bei der obrigkeit ansuchen und klagen würden, deromassen zuesamt iren Alterlichen guetern ein freyer zuegangt sein vnnndt pleiben, Als ob niemals vormuttscharet oder verteilet gewesen zc.

Diemeill ferner auch vormerket würdt, das dieselbige leute, welche Kirchen-lenderey vmb den ierlichen zins zue gebrauchen vnder haben, sich bedenken lassen wollen, das wen die lendererey Bracke ligt, vnnndt nicht genuket wirdt: sey davon die gepuer vnnndt ierlichen zins der Kirchen aufrichten, Auch sonst nach vmblauff der Jahren widerumb zue beweinkauffen nicht schuldig sein sollen, Als hat Im gleichen hochermelt Unser gnediger Her, in genedig beitrachtung, das ierlichs dauon der Kirchen ein geringes gegeben wirdt, sollichen mißbrauch abzustellen hiemit denselben allen vfferleht, das nicht allein dieselbige hinfuro von der Kirchen lendererey dieselbige Bracke werde genuket oder nicht genukt, die ierliche heur den Vorständen der Kirchen ierlichs vngeseumet vff den bestimbten Termin einzubringen vnnndt zue vberantworten verhaftet, besondern der Kirchen auch dieselbige lendererey nach dem die Taren verlauffen widerumb zue gepurlicher zeit zue beweinkauffen verpflichtet sein sollen zc. Mit dero außdrücklicher Commination, wo einer oder ander dem . . . nicht nachkommen würde, sondern das eine Jar . . . vnbezaltet ablauffen ließe vnnndt nicht zue . . . rlicher zeit beweinkauffen würde, das derselbe alsdan damit der Kirchen lendererey verfallen vnnndt gänglich entsetzet seyn solle zc.

Vnnndt wollen S. F. G. vmb gewisser nachrichtung willen den vorstenderen solchen ierlichen zins jegen Iren Pastorn vnnndt Irer Fürstliche Gnade Zuuerordnete jarlichs zuuerrechnen, bei Poen sechs goldgülden gepoten haben, Vnnndt das diß fürgefeste Unsers gned. herren ent-

licher wille vndt meinung ſey, haben J. F. G. Irer Fürſt. G. Secret
ingeſiegell zue endt Dieſes wiſſentlich auffdrucken laſſen 2c.

Geben Coruey, den 26 Auguſti nonj des Jars Neunzigſt neun.

(L. S.)

Diederich mpr.

Nr. 4.

Receß des Kloſters Brenthauſen und ſeiner Meier;

v. J. 1601.

(Archiv I, 4. S. 69.)

Von Gotts Gnaden Wyhr Dittrich Abbt des Keyſerl. freyen Stiffts
Coruey bekennen hiemitt gegen aller menniglichen, nachdem ſich hiezu
führ zwiſchen den werdigen vndt geiſtlichen vnſern leuen andechtigen
vnd gehorſamen Herrn Gerhardt Fikel, Probſten, ſodann Domina vnd
gemeine Convents Jungfern vnſers Cloyſters Beringhuſen, vnd ihre
nachbenannte 6 Meyern, als Jurgen Glückiſten, Lodewich Junckern,
Gordt Hillebrandt, Hans Broſeken, Bertholdt Junckern, vndt Bertholdt
Matthias, eſlicher durch iedhermelten vnſern Probſt, Domina vnd Con-
uent geforderten Weinkäuſſe halber, welche fuhrgemeldte Meyer zu
erlegen von deswegen ſich nicht ſchuldigh zu ſein erachten wollen, das
dergleichen Weinkäuſſe von gedachten Meyeren oder ihren Eltern vnd
Fuhrfahren ihn vorigen alten Jahren genandten vnſern Cloyſter nicht
entrichtet ſein ſollten, Irrung und Mißverſtande zugethragen, das wir
dan ſulche Gebreche heudt Dato unten beſchrieben nach vorgegangener
nothdürftiger Berhor der Sachen vnd vielfeltiger verpflogener Hand-
lung mit allen Seidten Parteyen guten freyen Fürwiſſen, Willen, Ge-
fallen vnd Belieben deswegen künſtiger beſorgender Rechtsfertigung vnd
Unkoſten zu verhüten nachſolgendergeſtalt vnwiderrußlich verdragen hin
vnd beilegen haben laſſen.

Erſtlich iſt verdragen und bewilliget worden, daß hinfüro jeder Zeit
die Meyere oder Manſperſonen, welche gerorte des Cloyſters Meyer-
guter gebrauchen und geniſſen wollen, dieſelbige ihn ihrer Ahnkunſt vff
dieſelben Meyer gutter Fuhrberorter vnſern Cloyſter nachſolgendergeſtalt
beweinkäuſſen vnd vom Cloyſter empfangen ſollen: als nemblich ſoll
ein vnter obgenannten jeſigen 6 Meyern für ſein Haupt ihn ſunderheit
ermeldten vnſern Cloyſter Zehn Thaler Weinkäuſſ fuhr ſich vnd ſeine
Chefrawen ihrer beider Lebelang jezo alsobaldt entrichten und bezahlen.

Nach Abſterben aber eines jeden der jeſigen oder künſtigen Meyer
vnd ihrer Chefrawen ſollen ihre des Meyers oder Meyerschen, welche
vorhin das Meyerrecht von wegen Blodtfröndtſchaft geerbet oder
vberkommen haben, Kinder oder Blodtverwandten Erben, ſo zum
Meyerrecht die negſten Erben oder Folgere ſein, gerorte Meyerhoffe zu
Ahnkunſt des Meyers fuhr ſein vndt ſeiner Huſfrawen Lebenlang mit
Zwanzig Thaler wiederumb vnſerm Cloyſter vnverlengert zu beweinkäuſſ-

fen schuldig sein; man aber der letzte abgestorbene Meyer oder Meyer-
sche Dero Voreltern oder Bloydtsverwandten, gedachte Meyerhoffe ihn
vorigen Jahren meyersweise untergehabt, keine Kinder oder Bloydtsver-
wandte Erben nachgelassen hetten, vndt also neue Meyer und Meyer-
schen, welche den vorigen Meyer vndt Meyerschen Bloydts halber nicht
verwandt, noch daher ihre Erben oder Folgere wehren, die Meyerhoffe
überkommen, vnd also Fremde vnd Bloydts halber unverwandte Fol-
gere sein würden, wie dann solcher Fall mitt Gort Hillebrandt vndt jesi-
ger seiner Ehefrauen Greten sich hiebevohre zugetragen, so allerseits
frembt vff die Meyerhove kommen sein, derselbigh Meyer soll führ sein
vnd seiner Hausfrauen Leib oder Weinkauff ihn draglichen wegen vnd
so nach wie sie können, bey vorgedachten vnsern Probst, Domina vnd
Convent handeln, vnd doch führ solchen Weinkauff zum hogesten mehr
nicht den dreizigh Thaler zu erlegen verpflichtet sein, welches Weinkauffs
halber sich ehgesagter Gort Hillebrandt führ sich vnd obgemeldt sein
Hausfrawe bey diesen Verthrage mit führerwenten vnsern Probst, Do-
mina vnd Convent allerdings vor diesmahl verglichen und abgefunden
haben, das sie deshalben weiters nicht sollen ahngelaget werden. So
lange dan auch nach dottlichen Abgange der Meyer, de die Meyerhove
führ sich vnd ihre Ehefrawen bewekaufft haben, ihre nachgelassene Wit-
we ihren Witbenstohl nicht verrücken, sollen dieselbigen der Erleigungh
weiters Weinkauffs bei ihrem Leben gefreyet sein. Ferners ist abgeredt
vndt bewilliget, daß ein jeder vnter obgemeldten 6 Meyern vndt hier-
nechst ihre Erben oder Folgere, so die Meyerhove vnter haben, fuhr ge-
dachten vnsern Cloyster jedes Jahrs zhwey Stige oder 40 Eyer inner-
halb vierzehnen Tagen oder drey Wochen nach dem heiligen Disterfest vndt
zhwey Sonen zhwischen Michaelis Archangeli vndt Martini Festthagen
vnweigerlich endtrichten vnd bezahlen sollen vndt wollen, was aber die
Bezallungh der alten gewöhnlichen jährlichen Hower bethrifft, soll dies-
selbige vermoge der alten ihm Jahr 1504 ahm Abendt S. Pauli beke-
rungh zhwischen dhomahls Abtissen, Priorissen vnd Junghfrawen fuhr
gedachtes vnser Cloysters Brenkhusen vnd ihren Meyern auffgerich-
teten Vergelichungs-Bedtlen beschehen, vndt derselben Vergleichungh
vndt Bettel, außerhalb was ihn diesen Vergange geendert vndt bewilli-
get, nichts abgebrochen, sondern ihn sich frefftigh sein vndt pleiben.
Alle abgeschriebene Puncten vndt Artikulen haben fuhrgemeldte Parteyen
eine dem andern vffrichtigh, steif, fest vndt vollkommenlich zu halten vnd
zu vollenziehen mitt Handt gegebener Threw gelobet vndt zuge-
saget, vnd sich zu der Behoff aller vndt jeder geistlicher vndt weltlicher
Rechten, Gnade vndt Wohlthadt, wie die Rahmen haben, keine ausbe-
scheiden, so dem einen oder andern Theil wider diesen Verthragt zu
Steuer, Vorthail oder Behelff kommen konnte, allerdings freiwilligh
vndt wissendtligh verziehen vndt begeben. Alles gethrewlich ohn Gesehr
vndt Argelist; ihn Uhrkundt dessen haben wir hier vber zhwain Breiffe
gleichlautendt Innhalds auff der Parteyen vndertheniger Bitt verferti-
gen, vndt dar ahn so woll vnser Abtey als auch erstgenanntes vnser
Probst, Domina vndt Convents zu Brenkhusen gewöhnliche Einsiegel ahn
dessen Breff wissendtligh hangen, vndt einen jeden Theil ein zustellen las-
sen. Vnd wihr Probst, Domina vndt Convent vorberret bekennen hie-

mit vor uns vndt vnse Nachkommen, das wir obgemeldten Berthragh alles seines Einhaltts verwilliget vndt gehellet haben vndt denselbigen nicht wider handeln wollen, vndt Zugniß dessen vnser gebrauchliche Ein- siegel gleichfalls hier ahn wissentlich gehenket haben.

Geben Corvey, nach Christi vnseres Saligmachers Gebohrdt ihm Sechszehnhunderdt und ersten Jahr.

Nr. 5.

Notariat-Instrument über die Pflichten der Meier;
von 1666.

Im Nahmen der Hochheiligen vndt unzertrennlichen Dreyfaltigkeit.
Amen 2c.

Kundt vndt zu wissen sey hiermit jedermenniglichen, deme dieß gegenwärtige offene Iustrumentum zu lesen, oder lesen zu hören vorkömmt, daß im Jahr nach der heilsamen gebuhrt vnserß einigen Erlöserß vnd Seeligmacherß Jesu Christi, Eintausend sechs hundert, sechzig sechs, in der vierten Indiction bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigst- großmächtigst- vnd vnüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi dieses Nahmens des Ersten, erwöhlten Römischen Keyserß zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Bngarn, Böhheim, Dal- matien, Croatien vnd Schlawonien, Königß, Erzhertzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt, Steyer, Cärnten, Crain und Wirtenberg 2c. 2c. Grafen zu Habsburg vnd Tyrol 2c. Vnserß allergnädigsten Keyserß vndt Herrn; Ihrer Keyserl. Majestät Reiche, des Römischen im achten, des Bngarischen im Zehnten, vndt des Böhheimischen im neunten Jahre, auf Dienstag, welcher war der siebenzehnte Monaths Augusti styli novi, vor- mittagß zwischen acht vndt neun Vhren, der Hochwürdig- vndt Wohl- geborner Herr, Franciscus, Freyherr von Renesse, dieses Keyserl. freyen Stiffts Corvey Prior, Nahmens eines Hochwürdigen Capittull daselbst in dessen gewöhnlichen Zimmer zu besagtem Corvey, mir endtß gesetzten Notario in gegenwart nachgenannter gezeugen mündlich zu vernehmen ge- geben, maßgestalt Ein Hochwürdiges Capittull allhie aniezo angefangen, mit denen Stiffts-Meyeren, so dessen Meyerländerey vnter hatten vnd gebrauchten, wegen der Jährlich gebührenden Hewre von anno Ein tau- sendt sechshundert acht vndt vierzig inclusive, biß ad annum Eintausend sechshundert fünf und sechßzig auch inclusive liquidation vndt abrechnung halten zu lassen, vndt zu solchem vndt hiesigem Hrn Kelnern Nicolao von Zitzwitz völlige Commission ertheilet, mit einem jeden Meyer ab- sonderlich in gegenwart eines Notarii vndt gezeugen, gebühlich abzu- rechnen, die restirende Hewre richtig aufzuzeichnen, einem Jeden zu deren abführung gewisse Zieler zu setzen, vnd nach Befindung der Sache vndt Standsbeschaffenheit von den Restanten nachzulassen. Weilen nun verspüret wurde, daß Ein und ander Stiffts-Meyer des, bißhero gehab-

ten, vndt noch habenden Meyerrechts zu priviren würdig, iezunder aber noch nicht so strackß, auß tragenden Ursachen darzu geschritten werden könnte. Als wollten Seine Hochwürden der Hr. Prior, Namens mehr hochgedachten Capittuls alhie, für mich Notario vnd denen gezeugen, öffentlich protestiret haben, daß sothaner Nachlaß vndt setzung gewisser Zahlungs Terminen hiesigem Hochwürdigen Capittul an seinem habenden Recht privandi villicos. bene promeritos Keineswegs praejudiciren, oder zu schaden kommen, sondern selbigeß vor wie nach und nach wie vor saluum et integrum reservirt verbleiben solle; Mich Notarium dahero praesentibus post denominatis testibus, nebst Erlassung der eydt vndt pflicht, quo ad hunc actum, womit diesem Stifft etwa verwandt, requirirendt, diese protestation et reservation fleißig ad notam zu nehmen, darüber gebühlich zu instrumentiren, vndt einß oder mehr Instrumentum vel Instrumenta vmb die Gebühr mitzutheilen; Welches Ich Notarius Joan Daniel pauli tragenden Ampts halber also zu thuen versprochen, Immaßen dan auch verrichtet vndt dieß gegenwärtigeß offene Instrumentum über vorberührte protestation, vndt reservation, welche Ich Notarius cum subrequisitis testibus vorgeschriebener gestalt geschehen zu seyn, gesehen vndt gehört, verfertiget, eigenhändig geschriben vndt unterschrieben, vndt mit meinem gewöhnlichen Notariatzeichen vndt Pittschafft bekräftiget, wozu dan Amptshalber sonderlich in Gebühr erfordert worden bin.

So geschehen im Jahr, Indiction Keyserlicher Regierung, Monat, Tag, stundt, vndt ohrt, wie obstehet, im stetigen an- vndt Beywesen Johansen Lüdeken, vndt Johansen scherff, als hierzu sonderlich erforderter glaubhafter gezeugen 2c.

(L. S.)

Item Ego Jannes Daniel Pauly, Autoritate caesaria Notarius publicus et juratus ad praemissa omnia et singula debite requisitus, hac mea manu propria praesens Instrumentum scripsi, subscripsi solitisque meis omnibus communivi rogatus mpr.

Nr. 6.

Attest über die Dispositions-Befugnisse der Meyer. 1668.

Als die fürstliche Cammer zu Corvey von Uns hiesiger gesampten Corveyschen Adelichen Ritterschafft ein glaubwürdiges attestatum begehrt, Ob nemlich unsere allhie in diesem fürstenthumb vnd Stifte wohnende Hewr vnd dienstpflichtige Meyere die von Uns unterhabende Meyer güter ohne Unseren, als der Gutherrn Consens zu verpfänden, zu verlesen, zu verkaufen, den ihrigen zum Brautshaf mitgeben, oder sonst nach ihrem Belieben darüber zu disponiren, bemacht wehre; Vndt da wir gesambte von der Ritterschafft vndt ein jeder deroelben für haupts

Uns ſchuldig erachtet, nicht allein vber obgeſagte Frag der fürſtl. Cammer, ſondern auch einem jeden in privato der Warheit Zeugnis zu geben:

So Bekundtſchaften und bezeugen wir hiemit ſonder einige affecten der Warheit zu Steuer, daß vermöge vhralter vndt vndencklicher Obſervantz wir vnſern Gewr- vndt dienſtpflichtigen Meyern ohne vnſer vorwiſſen, Consens vndt Gutheißen die vnterhabende Meyer-Gueter zu verpfenden, zu verſehen, zu verkauffen, den Kindern in dotem mitzugeben, darüber zu teſtirenn, oder ſonſten ihres gefallen darüber zu disponiren, durchaus nit geſtehen, ſie auch ſolches zu thuen niemahln bemechtiget geweſen, auch noch nicht ſeyen. Vhrkundt Vnſer Eigenhändiger Vnterſchriften vndt beygedruckten angebornen Adelichen Signaten. So geſchehen reſpective zu Wehrden, Amelunxen vndt Bruchhauſen, den 19ten May Anno 1668.

Friedrich Wilhelm von Amelunxen.
Schweder Lutther von vndt zu Amelunxen.
Friedrich Mordian von Kanne.
Johann Friedrich von Falkenberg.
Hans von Minnigeroda.
Robbert Friedrich von Amelunxen.
Franz Wilhelm von ſteinhauſen.

Nr. 7.

Verordnung wegen der in Rückſtand gebliebenen Heuer. 1685.

Von Gottes Gnaden Wir Chriſtoff. Abbt des Kayſerl. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürſt. Demnach Kundbahr iſt, was Maſſen in vorigem 1684 zigſten Jahre, wegen damahligen Mißwachſes die Coloni faſt durchgehends ihren Gutsherrn die ſchuldige Heur nicht praestiren können, nunmehr aber, da Gott der Allerhöchſte die liebe Geldtfrüchten reichlich wieder wachſen und gedeyen laſſen, die höchſte Billigkeit erfordern will, daß Jeder Colonus mit ſeinem Gutsherrn beß nachſtandes halber abtrag mache, vor allen aber wegen des Preiſſes, wie hoch nemlich ſolche nachſtendige Heur dies Jahr mit Geldt oder ſonſt zu bezahlen ſey, ein gewiſſes determinirt werde, umb das ſo wenig der Gutsherr alß Vnterthan darunter lädirt oder verkürzet, auch ſonſt hierin aller Streith und Mißverſtandt vermithen werde. Hierumb dann ſo verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß ſich Jede Gutsherrn die nachſtendige Heur von vorigem Jahr aniko höher nicht, alß den Scheffel Roggen mit 24 gr., den Scheffel Gerſten aber mit 20, und den Haber mit 12 gr. bezahlen laſſen ſollen, und mögen, und wie dann in anſehung der vorigen Theuren Zeit ſich darüber kein Meyer, Rötter oder anderer Vnterthan mit Fleg zu beſchweren haben wirdt: Alſo wollen dieſelbe auch hingegen dahin Ernſtlich angewieſen haben, das ſich ein Jeder mit ſeinem Gutsherrn nach ſolchem Anſchlag beſtmöglichſt, und

zwar bey vermeidung der Execution und anderer zulänglicher Zwangsmittel abfinde, Jedoch auch mit der verwarnung falls ein oder ander seinen Colonum oder Pflichtigen darüber erweislich graviren würde, daß Wir denselben dafür nach Befinden mit Ernstlicher bestraffung ansehen wollen; Wornach sich dann Männiglich zu richten. Urkundlich unserß Handzeichens und Secrets. So geben auf unser Abtey Corvey den 8ten November 1685.

Nr. 8.

Verordnung über die Verpfändung und Versplitterung der Meiergüter 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Abt des Kayserlichen freien Stiffts Corvey, des heiligen Römischen Reichs fürst, hiemit urkunden und männiglich zu wissen anfügen; Demnach Uns nicht allein bekannt, sondern auch bei legt vorgewesenem Landtage es Uns geziemend vorgebracht worden, welcher maßen von denen Meyern und Colonen Unseres Hochstiffts Corvey, die Meyerstädtische Güter Ländereyen und Gründe ohne Guthsherrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, und zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Guthsherrn in Erhebung deren Pächten und Gefällen auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden veruhrsachet würde, dahero Uns gehorsamst angesucht, hierunter gemeßentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen, und dann in denen von Unseren Herren Vorfahren im Stift hiebervorn errichteten Polizen und anderen Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändung bereits wohl ernstlich verboten worden. Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmahlen denen Eingefessenen Colonen Unseres Hochstiffts Corvey durchgehends sich al solcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung, auch Mitgebung in dotem ohne guthsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, daß, dafern von erwehnten Colonen wider dieses Verbott etwas unternommen würde, die deßfalls ohne Guthsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, hiemit für null und nichtig, mithin dieselbe solcher gestalt veräußerten oder verpfändeten Güter, Ländereyen und Gründen verlustig erkläret werden sollen, und befehlen darauf Unsere jedes Ortsbeamten, Gerichtshaberen und Bedienten, auch sämmtlichen Guthsherrn hiermit wohl ernstlich daran zu seyn, damit dieser Unserer Verordnung vollkommen folge und Parition geleistet werde, damit sich auch Keiner mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieses abermahliges Edictum und Verbot gehörig publiciret und affigirt werden. Urkundlich hierunter gesetzten Rahmens und Secrets.

Sign. Corvey, den 16ten Januar 1721.

(L. S.)

Maximilian.

Nr. 9.

Verboth, die Lehn- Meier- und Erbzinsgüter mit Schulden zu belasten. 1737.

Von Gottes Gnaden Wir Casparus Abbt des Kayserl. freyen Stiffts Corvey des heiligen Römischen Reichs fürst 2c. 2c.

Fügen allen und Jedem Unseren Unterthanen, wes standes sie auch seyn, zu wissen, undt befehlen gnädigst, demnach von Unserm Herrn Antecessorn florentio, dessen Herrn Vorfahren hochseel. Andenkens Befehlen zufolge, die fürstliche den 17. February 1699 gemachte Sangley Ordnung §pho 17mo klährlich enthaltet und darin verbotten ist, daß keine Creditores auf Lehn, Meyer- und Erbzinsgüter bey straf, daß solche Güter ipso facto ahn Corvey wieder heimbgelassen, Gelder herschießen, sich in solche inmittiren lassen, und mit herben executionibus verfahren sollen, es wäre dann, daß von Uns darzu Specialis Consensus in scriptis zuvorn erhalten worden wäre, daß dahero alle und Jede, welche sich erkühnen würden, hinführo auf dergleichen Güter Gelder zu thun oder solche quocunque etiam modo zu belasten und zu beschweren, ihrer Gelder verlustig, solche unserm fürstlichen fisco verfallen seyn, und die parcelen eingezogen werden sollen, weilen dann auch die tägliche erfahrung mehr als zu viell bringet, daß in Specie Unsere Meyers ihre unter habende Meyer Güter, mit Leibzuchten, Kinder-brautschaften und aufsteuerungen ohne Unserer oder Unserer herrn Vorfahren expresse sich iedesmahl reservirter erlaubniß so belastet haben, daß solche Güther schier völlig ruiniret worden, und nicht mahl mehr im stande seynt, an Unsere fürstliche Cammer die jährliche Hewr et reliqua praestanda praestiren zu können, als wirdt nicht allein deren von Unseren Herren Antecessoribus erlassenen Verordnungen inhaeriret, sondern befehlen Wir allen Unseren Meyeren gnädigst und wollen, wann schier künfftig Leibzuchten von denen Meyerzüchtern oder Kinder-Aufsteuerungen davon ohnumbgänglich abgestattet werden müssen, daß solches Uns oder Unserer fürstl. Cammer zeitig angemeldet werden solle, damit alles wohl überlegt und die Meyerzüchter bey solcher Bewandnüsse nicht allzustark beschweret, sondern in gutten stande conserviret werden könnten. Unseren Pastoribus aber, denen dieses zukommen wird, injungiren wir Gnädigst, diese Unsere fürstl. Verordnung ex am-bone Unsern Unterthanen abzulesen, damit sich niemandt, der ohnwissenheit halber entschuldigen könne, und daß solches Geschehen, mit eigenhändiger Unterschrift zu dociren, und demnächst an Uns zurückzuschicken, Urkundlich Unsers fürstl. Handzeichens und beigedruckten Secret-Zusiegels; Signatum Corvey, den 12. December 1737.

Caspar, mppr.

Nr. 10.

Auszug aus der Verordnung des Abts Caspar vom 17ten October 1738, welche die erneuerte und bestätigte Canzlei- und Gerichtsordnung des Abt Florenz vom 17ten Februar 1699 enthält. (auch bestätigt und erneuert durch die Landesordnung vom 20. April 1754.)

§. 17. In executions-Sachen und solchen Fällen aber, wo keine Erbgüter vorhanden, daß in Unsern Lehn-Meyer- und Erb Zins-Güthern quo-ad fructus pro rata debiti, und darab gebührender Reichs-üblichen Zinsen executiones aut immissiones erkandt werden, gebieten jedoch Unsern Canzlarn und Rähten gnädigst erslich, daß sie bey höchster Unserer Ungnade, und Straffe der Nichtigkeit dergleichen Executiones aut immissiones in Unsere Lehn-Meyer- und Zins-Güter keines weges verhängen noch vollstrecken lassen sollen, es habe dann der Creditor zuvorderst darüber von Uns gebührenden schriftlichen Consens beygebracht und vorgelegt, auch gegen die also bewürkende Execution einen revers zu rückgestellt, daß sobald er seine Befriedigung nach Inhalt Unseres Consensus ex fructibus erlanget, derselbe und dessen Erben gehalten seyn sollen, solche Lehn-Meyer- und Erbzinß-Güther dem debitori oder wan derselbe Uns und Unserm Stifft in einigerley Weise oder wege lediget und heimgefallen, Uns ohne Einrede frey abzutreten, und einzuräumen, maßen denn solche reversen zu dem Ende allemahl von Unserm Secretario in Unserer Lehn-Cammer zu ihren gehörigen verfolg gelegt und registrirt, auch diejenigen Lehn-Meyer- und Erb Zins-Güther, welche diesem zuwider ohne Unsern Consens ins künftige an andere versezt, und denen Creditoribus eingeräumt werden, Uns Unserm Stifft verfallen, die Verschreibung null und nichtig seyn, und darauf dem Creditori keine Hülff geleistet, sondern der Notarius, welcher dergleichen aufgesetzt, dem befinden nach, dazu bestraftet werden solle.

Nr. 11.

Bestimmung der Zeit, wo die Gefälle sollen abgeliefert werden. 1762.

Demnach seit einigen Jahren die Erfahrung gegeben, daß diejenigen, welche gewisse Steuer, Pacht und dergleichen Korngefälle, an ihre guths-Herrn, Pastoraten oder sonst hin jährlich abzuliefern schuldig seynd, diese Lieferungen von einer Zeit in die andere verschieben, und solang damit verweilen, bis sie durch diese oder jene sich nachhero ergebende unfälle in solchen Stand versezt werden, daß sie unvermögend

sind, selbige abzuliefern; So befehlen Wir wohl ernstlich und fügen hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen zu wissen, daß jene, welche Korngefälle wie obbemeldt zu entrichten haben, solche zwischen Michaelis und aller heiligen so gewiß abliefern, als wiedrigenfalls nach Umlauf dieser Zeit ihnen keine Ausrede oder einwendung ohnvermuthet überkommender unglücksfällen auf einigerley weise zu statten kommen, sondern die Feuer- und Pachtspflichtige ohne rücksicht zu ihren schuldigen Lieferungen durch behörige Zwangsmittel angehalten werden sollen, und damit niemand dieserhalben einige unwissenheit vorschützen könne, so ist gegenwärtiges ex ambone zu publiciren, und cum nota publicationis zu remittiren.

Geben Corvey, den 24. September 1762.

Philipp mpr.

Nr. 12.

Auszug aus den Landgerichts-Artikeln von 1762.

Von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey Unsers Gnädigsten Herrn gesetzte- und auf denen jährlichen Land-Gerichtern zu eines Jeden Wahr- und respective Verhaltung publiciret werdende Verordnungen:

Stens. Keiner soll sich unterstehen, der ein Meyer ist, etwas von seinen Meyergütern und Gründen ohne Gutsherrl. Consens an andere zu verkauffen, zu versetzen oder sonst zu verbringen und zwar nach Ermessung der Umstände bei Straffe der Abmeyerung; der Creditor hingegen, der auf solche Art Gelder bezahlt oder vorgeschossen, soll mit seinen Kauff- oder Versaß-Brieffen bey den Gerichtern nicht gehört werden.

2c. 2c.

Den 14. 8bris 1762.

Nr. 13.

Verordnung über die Verpflichtung der Einlieger zu Diensten. 1768.

Wir Philipp von Gottes Gnaden Abbt des Kayf. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs fürst 2c.

Nachdem Uns unterthänigst mehrmahlen angezeigt worden, daß sich die Einliegere in dem Land, bis anhero geweigert, Uns Unserer Cammer und anderen Gerichts- und Gutsherrschaften einige Diensten zu thun, dieses aber um so unbilliger ist, je weniger es sich reimet, daß die Einliegere, welche doch sonst die nutzbarkeit in denen

Gemeinheiten mit-genießen, melioris conditionis als andere ange-
seßene unterthanen seyn solten; als Verordnen und befehlen Wir hier-
mit, daß von nun an alle Einliegere im Land die halbschied der Dien-
sten, welche andere unterthanen verrichten müssen, zu praestiren verbun-
den, diejenige aber, so sich hierzu nicht bequemen wollen, aus dem Lande
in zwei monaten zu ziehen schuldig seyn sollen.

Corvey, den 28ten December, 1768.

Philipp mppr.

Nr. 14.

Verordnung über die Ausnahme der Contracte. 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Theodor Abt des Kayserlichen freien Stiffts
Corvey des heiligen Römischen Reichs fürst 2c. fügen hiemit allen und
jeden Unseren Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen,
zu wissen:

Die Erfahrung lehret täglich, was für schädliche Rechts-Handel
daraus entstehen, wenn bey schriftlichen Verabredungen, bey Kauf-,
Tausch-, Mieth- oder Pfandcontracten, bei Eheverschreibungen, Ver-
mächtnissen, Schenkungen, Testamenten, Einkindschaften, Abrechnungen,
Vergleichen und sonstigen Verträgen, Leute gebraucht und zu Rathe ge-
zogen werden, die der Rechte und Landesgesetze unkundig, die das Ge-
schäft nicht kennen, worüber sie Contracte schreiben.

Sie treffen entweder den Sinn der Contrahenten nicht, bestimmen
nicht deutlich, verwickeln sich in Widersprüche, übersehen, was zur Ver-
bindlichkeit des vorhabenden Geschäfts wesentlich erfordert wird, und le-
gen hierdurch den Grund zu verderblichen Processen; oder der Contra-
hent wird selbst durch den Contract verletzet, wenn ihm, wie sichs bey
Schuld- und Pfandverschreibungen nicht selten ereignet, eine nicht mehr
freye Sache verpfändet wird.

Von Unsern Herrn Vorfahren Fürsten Florenz und Philipp
Kriß-milden Andenkens, sind hiergegen zwar unterschiedene Verordnun-
gen am 17. Februar 1699 §. 24. und 2. Maerz 1759 erlassen; sie sind
aber bishero so wenig befolget worden, daß Wir immer noch schädliche
Mißbräuche und verderbliche Rechtshandel entstehen sehen.

Um solchem Unwesen ein mal gründlich abzuhelpen, erneuern und
bestätigen Wir diese Verordnungen hiemit dergestalt, daß

1) fñhrohin alle schriftliche Verträge und Verabredungen nicht mehr,
wie bisher geschehen, von Pastoren, Rüstern, Bögten und anderen der
Rechte unkundigen Personen, sondern von solchen, die der Rechte und
Landes-Verordnungen erfahren sind, mithin nur von Advocaten, Procu-
ratoren, und geschickten Notarien verfertigt, vor solchen in Gegenwart
der erforderlichen Zeugen errichtet, von dem Verfasser eigenhändig un-
terschrieben und besiegelt, und so eingerichtet werden sollen, als es die
Natur des vorhabenden Geschäftes nach der Absicht der Contrahenten

erfordert; Contracte, die von nicht autorisirten Personen nicht auf vorbeschriebene Art verfertigt sind, gelten nicht, jedoch ist

2) denen Pastoren auf dem Lande erlaubt, Testamente, Kodicile und Schenkungen von Todeswegen in Beyseyn zweier glaubhaften Zeugen alsdann zu errichten, wenn der Disponent in Gefahr schwebt, mit Tode übereilt zu werden. Auch sollen

3) Einkindschaften *praevia Causae Cognitione* jedesmal mit Einwilligung der nächsten Aunderwandten und Vormünderen, nur von dem competenten Richter, und von sonst Niemand, es seye dann, auf besonderes Geheiß Unserer Regierung errichtet, die anders, als so errichtet sind, sollen für nichtig, und unverbindlich gehalten werden. Hienächst soll

4) Jeder Advokat, Procurator und Notarius über die von ihm ausgefertigte Contracte und Verabredungen ein Conceptbuch, oder Haus-Protocoll führen, darin jede Art von Contracten aufbehalten, um nöthigenfalls daraus Beweise zu nehmen. Damit auch

5) bey Veräußerungen, Vermächtnissen, Schenkungen, Verpfändungen und Contracten, die liegende Güter an andere überlassen, aller Betrug und Hintergehung vermieden, eine schon veräußerte oder verpfändete Sache, nicht noch einmal veräußert, verpfändet, oder über ihren Werth versetzt werde, so sollen fñhrohin alle Contracte und schriftliche Verabredungen, die kñftig errichtet und abgeschlossen werden, binnen 14 Tagen nach geschעהner Ausfertigung, die aber schon errichtet und abgeschlossen sind, binnen 2 Monaten nach Publication dieser Verordnung in *foro rei sitae* ingrossirt, darüber ein besonderes Contractenbuch geführt und von Unserer Regierung, oder von den Untergerichten, jenachdem die Güter zu unmittelbaren, oder mittelbaren Dörfern gehören, bestätigt werden, dergestalt, daß der Contract denen Contrahenten und übrigen dabey interessirten Theilen, erst vorgelesen, und deutlich erklärt werde, wo er sodann, wenn er nach seinem ganzen Inhalte bejahet und für richtig angenommen wird, auch sonst dagegen nichts zu erinnern ist, mit der gerichtlichen Confirmation versehen, widrigens ohne solche zurück gegeben werden soll.

6) Contracte, die gerichtlich von Mund aus zu Protokoll gegeben, mithin gerichtlich unter den Partheien errichtet werden, bedürfen obige Confirmation nicht, sondern werden bloß ingrossirt, auch sind

7) Kirchen-Kapitalien, Legate und Anniversarien von der gerichtlichen Confirmation ausgenommen, diese, und die dafür haftende Hypotheken sollen vor wie nach von jedem Orts Pfarrer in das Kirchenbuch notirt, die Debitoren beim Sendgerichte darüber vernommen, und so von Unserem Vicario generali bestätigt, jedoch alle halbe Jahr im Januar und Julius diese Kirchen-Kapitalien, Legaten und Anniversarien, an Unsere Regierung zur Ingrossation eingeschickt werden, wo dann unserem Vicario generali anheim gelassen wird, den Ingrossisten für seine Bemühung zu belohnen. Insbesondere sollen

8) Die von gemeinen Bürgern und Bauern an einen Juden einseitig ausgestellte, oder von den Juden selbst gefertigte Schuldscheine sowohl, als auch alle zwischen denenselben bisher getroffene Verträge, die nicht gerichtlich oder nicht in Beyseyn zweier glaubhafter Zeugen er-

richtet sind, richtig und ungültig seyn, und auf Begehren die richterliche Confirmation auf solche nicht ertheilet werden, es seye dann, daß derjenige, der aus solchen Verträgen verbindlich ist, ihren ganzen Inhalt frey und ohne Ueberlistung für richtig erkenne, und solches gerichtlich erkläre. Auch dürfen

9) Pfand-Verschreibungen und Veräußerungen über Meyerlehen- und Emphyteut-Güter eher nicht bestätigt werden, bis erst die Einwilligung des Guts-lehns- oder Grund-Eigenthumsherrn zu dergleichen Verfaß- oder Veräußerungen beigebracht ist. Ereignete sich nun

10) daß in einem Pfandbriefe, Vermächtnisse, Contracte und dergleichen, Güter verschrieben oder verpfändet würden, die unter verschiedenem Gerichts-Zwange mehrerer Untergerichte oder eines Untergerichts und Unserer Landes-Regierung lägen, so soll alsdann die Confirmation einer solchen Urkunde zuerspahrung unnöthiger Kosten, nicht bei jedem Gerichte, sondern bloß bei Unserer Landes-Regierung in foro proximo superiori nachgesuchet werden. Wie dann überhaupt

11) All solche Contracte und Verschreibungen, denen es an der gerichtlichen Confirmation ermangelt, in Absicht der veräußerten oder verpfändeten Sache ungültig sind, und dem Kontrahenten auf solche kein dingliches Recht geben, auch bei entstehenden Processen darauf keine Rücksicht genommen werden soll. Dahero werden

12) Alle und jede Unsere getreuen Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, sowohl Christen als Juden, jedoch mit der §. 8. gemachten Ausnahme, hiemit ernstlich gewarnet, dieser Verordnung nachzuleben, und ihre sowohl abzuschließende als schon abgeschlossene noch nicht bestätigte Verträge, Eheverschreibungen, Vermächtnisse, Pfandbriefe und sonstige Contracte wie sie Nahmen haben, befohlener Maßen confirmiren zu lassen; widrigenfalls hat sichs ein jeder selbst beizumessen, wenn ihm wegen versäumter Confirmation über seine Hypothek oder sonst erworbene Güter, ein anderer, der eben auf solche ein Pfand- oder Eigenthums-Recht behauptet, zuvorkommen, wenn er durch heimliche Veräußerungen eines Dritten von seiner nicht ingrossirten noch confirmirten Hypothek und sonst erworbenen Gütern entweder verdrungen, oder in Verwickelung gerathen mögte. Um nun

13) dergleichen Unwesen gänzlich abzuheffen, und das bey Unserer Regierung zu haltende Contractenbuch in den Stand zu setzen, daß jeder inskünftige, bey Veräußerungen, Verpfändungen und sonstigen Handlungen mit Gewisheit daraus erfahren könne, ob Güter, was für welche, wanneher, und an wen sie versetzt, oder veräußert, oder ob solche noch frey seyen, so soll a) ein jeder binnen 2 Monaten nach Publication dieser Verordnung, seine bereits confirmirte Obligationen, Verschreibungen, und sonstige Verträge, die über liegende Güter sprechen, zur Ingrossation bey Unserer Regierung präsentiren, und für jede dergleichen Ingrossation, dem Ingrossisten 3 Mgr. bezahlen, auch sollen b) alle Adjudicationen und gerichtliche Erkenntnisse, wodurch jemand liegende Güter erworben hat, eben falls ingrossirt werden, wie dann des Endes c) das Stadtgerichte sowohl als die Untergerichte Wehrden Bruchhausen und Lüttmarsen alle halbe Jahre, im Januar und Julius, eine Liste von allen daselbst bestätigten Contracten, und sonstigen Verträgen, von

Bergantungen und auf liegende Güter ergangenen Urteils=Sprüchen an Unsere Landes=Regierung einzuschicken haben, um solche hiernächst für das Contracten Buch, unter der Rubrik desjenigen Dorfs, in dessen Feldmark die Güter liegen, nachrichtlich einzutragen. Und damit

14) diese Confirmationen nicht zu sorglos ertheilet und die Partheien, die sich zu ihrer Sicherheit in die Arme des Richters werfen, nicht von ihm gefährdet werden, so soll Unsere Regierung, Stadt= und Untergerichte, falls ein, oder dem andern hiebei ein Versehen zu Schulden käme, jedesmal dafür haften, und die verlegte Parthey schlechterdings schadlos halten.

15) Soll jedes Amt und jede Gilde um den so häufigen Beschwerden über Nahrungs=Eingriffe auf einmal abzuhelpen, seine Privilegien und Artikelbriefe zeit 4 Wochen bey Uns erneuern und bestätigen lassen, widrigens wird sich jede Gilde selbst beizumessen haben, wenn sie bei etwaigen Eingriffen in ihr Gewerbe von solchen Privilegien keinen Gebrauch machen, und darauf keine Rücksicht genommen werden kann. Ferner

16) soll ein mit Juden zu schließender Pferdehandel anders nicht für rechtsbeständig gehalten, noch darauf erkannt werden, als wenn derselbe in Unserer Stadt Hörter in Beyseyn zweier Pferdehaltenden und davon Kenntniß habenden Bürgern, und auf den Dörfern in Beysein des Voigts und Vorstehers vereinbaret, der Kauffschilling festgesezt, und in welchen Terminen er baar bezahlet werden solle, verabredet seyn wird. Gleichwie Wir nun

17) diese Vorsehung zu thun um deswillen nöthig befunden haben, damit der Bürger und Bauer, der den Pferdehandel nicht verstehet, mit guten, gesunden, starken und brauchbaren Pferden versorget, über deren Mangel allerhand verderbliche Rechtsstreitigkeiten vermieden, der Käufer mit den Preisen nicht übersezt, noch genöthiget werde, nebst dem Kaufgelde und den erlaubten Zinsen, noch andere Zugaben, von Korn, Hanf, Flachs, Hüner, Eier und dergleichen, auf einen sträflichen Wucher hinauslaufende Dinge, die Wir für ungültig erklären, und dem Verkäufer bei 8 Goldgulden Strafe verbieten, zu versprechen, und anzugeloben, also soll auch dem Juden, der nach vorbemeldter Art und Vorschrift einen Pferdehandel erweislich vollzogen hat, zu den Kauffschilling, und den darauf verfallenen Zinsen, in sofern solche in den verglichenen Terminen in Rückstand bleiben, unverzüglich verholten werden.

Damit sich nun Keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Unsere Verordnung von den Gangeln verlesen, gehörigen Orts öffentlich angeschlagen, und Unsern Ober= und Untergerichtsstellen, wie auch allen Advokaten, Procuratoren und Notarien davon ein gedrucktes Exemplar zu ihrer Nachachtung zugestellet werden. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Urkundlich Unsers fürstlichen Handzeichens und beigedruckten geheimen Ganglei=Insiegels.

Corvey, den 28. November 1783.

Theodor mppr.

Nr. 15.

Entwurf einer Meier-Ordnung. (1776—1794.)

Wir Theodor von Gottes Gnaden erwählter und bestätigter Abt des Kayserlichen freyen Stiffts Corvey des heil. Römischen Reichs fürst etc.

Fügen hiemit jeder männlichen zu wissen: Demnach wir in Erfahrung gebracht, auch unsere Kammer-Officianten zum öftern uns klagend vorgestellt, welcher gestalten hiesiges Stiffts Meyer zu unserer Kammer äußerstem Nachtheil ihre unterhabende und ihnen unter gewissen Bedinguiffen vermeyerte parzellen versplittert, verpfändet, veräußert, an Brautschaf und zum Kindlichen Abstand mitgegeben, und also abhanden gebracht, wodurch der Meyer endlich soweit ins Verderben gestürzet, daß er die seiner Meyerstatt anlebende gutherrliche Gefälle zu prästiren, besonders ordentliche zum Ackerbau sowohl als zur leistung schuldiger Herrn Dienste taugliche Pferde anzuschaffen nicht im Stande ist, wes Endes von unser Hofkammer denen Meyern nachdrücklich anbefohlen worden, die auf irgend eine Weise abhanden gekommene Parzellen mit allem möglichsten Fleiß zu vindiciren, diejenige welche seit langen Jahren, ohne Vorwissen und Consens des Guts Herrn einige in Besiß gehabt, sich widersetzen, allerhand Winkelzüge brauchen, und mit weitläufigen und kostspieligen processen die Meyer-parzellen als Erbgrund zu behaupten, und den eigentlichen Meyer mit behaltung der Meyergefallen, in noch größeres Verderben zu stürzen suchen, und der Meyer selbst, im Fall er ad Secunda vota schreitet, die Eheverschreibung gemeiniglich von solchen Männern, welche die Rechte nicht verstehen, und zwar ohne Vorwissen, und nach Vorschrift der Rechten erforderlichen Consens der Guts Herrschaft verfertigen läßt, wodurch oft, wenn die aus ersterer Ehe vorhandenen Kinder erwachsen, in weitläufige und kostspieligen processen gerathen und dadurch völlig ins äußerste Verderben gestürzt worden, und der Schade immer unvermeidlich auf die Guts Herrschaft zurückfällt: Als haben wir uns bewogen gefunden, dergleichen zu Abhelfung sothanner von Zeiten zu Zeiten immer mehr einreißenden Uebel nunmehr abzielenden Meyerverordnung, gleichwie von unseren Herrn Vorfahren Kristmilden Andenkens 1684 und 1737 geschehen, wiederholend ergehen zu lassen.

Solchemnach setzen, ordnen und wollen wir, daß nicht allein unsers Stiffts Meyer, sondern auch alle übrige Meyer, so meyerstädtische Güter unterhaben, selbe zu gebührender Zeit gesinnen, dieselbe beweinlaufen, und darüber ihre Meyerbriefe empfangen, und zwar bey zu Endlaufung der Pachtjahren, welche ihnen aus voriger Bemeyerung zugestanden; und weil annoch verschiedene unsers Stiffts angehörige Meyer sich finden, welche solches bisher verabsäümet haben, als wird denen annoch zu allem Ueberfluß eine Frist von 3 Monaten verstatet, solche Bemeyerung bey Verlust ihres Meyer-Rechts bey unser Ober-Kellnerey nachzusuchen.

2) so soll auch allen in hiesigem unserm fürstlichen Stift angesessenen, welche Meyergüther von unser Kammer, oder geistlichen und welt-

lichen Gutsherren haben, hiemit deren Veräußerung, oder Braut-
schafts-Verschreibungen verbotnen seyn, sondern sollen in einem Corpore
beisammen bleiben.

3) Diejenige auch, so solche wider die Rechte laufende Veräußerun-
gen bewürkt und die meyerstädtische Güter abhanden kommen lassen, sol-
len gehalten und verbunden seyn, binnen eines Jahres Frist, oder wo
guts herrlicher Consens vorhanden, binnen der Ihnen darin vorbestimm-
ten Zeit, selbige zu befreien, wieder herbey zu schaffen, und das unter-
habende Meyerguth zu ergänzen, wo aber die Versplitterung zu groß,
daß der eigentliche Meyer ganz außer Stand gesetzt ist, solches wieder
zusammen zu bringen, soll der Guts herr befugt sein, das *Dominium*
utile meistbietend verkaufen zu lassen, um das Guth in ein *Corpus*
wieder zusammen bringen zu können, wobey dem Guts herrn, wenn er
dasselbige, was gebothen wird, geben will, das Näherrecht bevor-
bleibt; mit denen aufkommenden Kaufgeldern sollen sodann die Schul-
den, in wie weit solche reichen, und dem Rechten nach privilegiert sind,
getilget werden.

4) Im Fall aber künftig ein Meyer durch unverschuldete Unglücks-
fälle in die Noth gesetzt würde, Geld aufzunehmen, so soll er unserer
Rentkammer oder sonst seinem Guts herrn sein Anliegen vorstellen, und
da sich befinden würde, daß die Ursachen redlich und erheblich wären,
verbleibt unser Rent-Kammer, und jedem Guts herrn, bevor, alsdann
auf gewisse ihnen nach Gutbefinden beliebigen Jahre in solche höchst nö-
thige alienation zu consentiren, mit ausdrücklichem Vorbehalt, binnen
der vorbestimmten Frist, die gemachte Schuld wieder abzutragen, in wess-
sen Entstehungsfall aber einige gewisse Gründe dem Meyer abgenommen,
und so lange verpachtet werden sollen, bis die Schuld aus den aufkom-
menden Pachtgeldern getilget und das Meyergut wieder befreuet wer-
den kann.

5) Damit von den eigentlichen Meyer-Parzellen keine unterschlagen
und als Erbgrund künftig veräußert werden können, so soll ein jeder
Meyer verbunden seyn, binnen eines Jahres Frist eine getreuliche *Spe-*
cification derjenigen Parzellen, welche die eigentliche Meyerqualität
haben, an unsere Kammer, oder seinen Guts herrn einzubringen, damit
solche denen Meyerbriefen inseriret werden könne, und hiezu sollen die
in anno 1676 errichtete bey unserer Rent-Kammer vorfindliche *Catastra*
pro norma dienen. Obzwar einige aus dem Vorwand, daß an einigen
Stellen in diesen *Catastris* bei denen Meyergütern die Meyerhöfe voran-
stehen und dann aus den Worten: „*Folgen Meyerländerereyen*,“
behaupten wolle, daß die vorausgesetzte Höfe Erbhöfe wären, so dient
ihnen doch zum deutlichsten Beweis, daß solche nicht erb sondern zur
Meyerstatt gehören, daher entgegen, daß solche unter dem *Taxato*
mit aufsummiert sind, wovon der Rückschlag in der *Contribution* gut ge-
than wird, und alsdann erst Erbgüter folgen, wovon kein Rückschlag
bei der Verschätzung gemacht wird.

6) Damit die Meyergüter zum offenbaren Nachtheil der Guts herrz-
schaft nicht mit allzugroßen Leibzuchten und Aussteuerungen der
übrigen Kinder beschweret werden können, so sollen künftig solche Ver-
schreibungen, welche von der Guts herrschaft selbst nicht bewilligt und

festgesetzt sind, als null und nichtig gehalten, und soll bey denen Gerichtsstellen in judicando darnach nicht verfahren werden. Damit nun aber auch

7) der Meyer desto genauer seiner Schuldigkeit nachkommen, und dem Gutsherrn das Seinige alljährlich entrichten möge, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß, wenn ein Meier seinen jährlichen Canonem, Zinse oder Pächte binnen 3 Jahren nicht entrichtet, sondern solche ohne rechtmäßige Ursache in gänzlichen Rückstand läßt, er dadurch sein Meyerrecht verwürket haben solle, dergestalten, daß der Gutsherr befugt ist, wider ihn mit der Caducitaet zu verfahren; in solange er aber

8) seine jährliche Praestanda richtig abführt, so ist er befugt, über sein Guth, jedoch nur quoad dominium utile, tam inter vivos, quam mortis causa zu disponiren, jedoch ist ihm nicht erlaubt, auf einige Art und Weise, ohne ausdrücklichen Consens der Gutsherrschaft das Gut unter mehrere Kinder zu vertheilen, oder auch denen Kindern stückweise in dotem mit zu geben; wenn er aber

9) dasselbe gänzlich verkaufen und alieniren will, muß er solches zuvörderst seinem Gutsherrn anmelden, und wenn sich dieser binnen 2 Monaten zu dem nämlichen Preis und Erfüllung der von andern etwa angelobten Bedingnissen nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Kauf vollziehen, welchen seine Kinder oder Anverwandten niemals zu impugniren befugt sind.

10) Weil auch die Erfahrung ergiebt, daß der Gutsherr zum öfteren den ihm gebührenden Canonem Zinse oder Pächte stückweise von mehreren annimmt oder einheben läßt, solches aber für eine immerwährende Dismembration nicht gehalten werden mag, so sind auch die, ohne ausdrückliche Bewilligung des Gutsherrn zersplitterte Parcelen für jeder Zeit reluibel zu achten, und soll sowohl dem Meyer als seinen Erben deren relaution bevor bleiben, ohne daß der Besitzer sich mit einer prescription oder, re judicata, oder andern rechtlichen Einrede dagegen schützen könne, mithin ist der Besitzer gehalten, die unterhabende parcelen, sobald ihm der ehemals ausgelegte Kauf- oder Pfandschilling, oder wenn solche in dotem mitgegeben, der Observanzmäßige Ersatz erstattet wird, dem Meyer oder dessen Erben sofort abzutreten, dem Gutsherrn aber, welcher die Meyerstatt caduciret, und nicht ausdrücklich consentiret hat, ohnentsgeldlich einzuräumen.

11) Haben wir wahrgenommen, daß diejenige Meyer, so Geld benöthiget sind, ihre Grundstücke bis zur Wiederlöse dergestalt verkaufen oder verpfänden, daß sie dennoch die Schazung, Pacht und andere Lasten an sich behalten, und die Creditores die Gründe frei genießen; weil aber dieses zum Nachtheil des Publici sowohl als des Gutsherrn gereicht, so sollen dergleichen Contractus sowohl über Erb- als Meiergüter nichtig und ungültig, mithin die Creditores demohngeachtet schuldig seyn, die Schazung, Pacht und andere Lasten pro rata zu entrichten.

12) Was die Succession in die Meyergüter betrifft, nämlich welches eigentlich von denen Kindern des Successions-Rechts sich zu erfreuen habe, so verordnen wir hiermit gnädigst, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein in die Güter succediren solle, welches

entweder von dem Vater oder Mutter, wovon das Meyergut herrührt, oder nach deren Absterben von der Gutsheerſchaft benennet wird; doch ſoll denen Kindern erſter Ehe das ſuccessions-recht vorzüglich bevor bleiben, und ſelbige davon ohne rechtmäßige Urſache niemals ausgeſchloſſen werden.

13) Sollte aber das Gut ſo ſchlecht oder gering, oder auch dergeltalt herunter gekommen ſeyn, daß daſſelbe von dem zur zweiten Ehe ſchreitenden Vater oder Mutter ſeiner zweiten Ehefrauen oder resp. zweitem Ehemann mit Bewilligung des Gutsheerren verſchrieben werden müſte, ſo kann in dieſem Falle, wenn ſonſt die bey Veräußerung der Güter der Minderjährigen in Rechten erforderlichen Solennitaeten beobachtet werden, der zweiten Ehefrauen oder Manne, und denen Kindern das Successions-Recht vorzüglich angedeihen und zu Theil werden.

14) Wenn minderjährige Kinder vorhanden ſind, ſo ſollen dieſelben ob ihnen gleich ihre Ablage ausgeſetzt und beſtimmt iſt, in ſo lang, biß ſie ihr Brod ſelbſt verdienen können, von oben bemeldetem Succesſore auf dem Gut frey und ohnentgeltlich unterhalten werden.

15) Wenn ein Wittwer oder Wittib ad Secunda vota ſchreiten will, ſo ſoll die Proclamation und Copulation ehender nicht geſchehen, biß daß vorher denen etwa minderjährigen Kindern Vormünder geſetzt und mit Gutsheerlicher Bewilligung ihr kindlicher Antheil feſtgeſetzt, und einem der Kinder nach Inhalt vorſtehenden §. 12. das Successions-Recht beſtimmt ſeyn wird.

16) Der zur zweiten Ehe ſchreitende Wittwer oder Wittib ſoll ſeiner zweiten Frau, oder ihrem zweiten Ehemann ordentlicher Weiſe (wo der im §. 13. bemerkter Fall nicht eintritt) die Güter nicht länger als biß das Kind erſter Ehe, deme das Successions-Recht beſtimmt iſt, ſeine Großjährigkeit, oder nach Ermefſen des Gutsheerren höchſtens das 30ſte Jahr ſeines Alters erreicht hat, zu verſchreiben, befugt, nachgehends aber auf die ihm beſtimmte Leibzucht zu ziehen gehalten ſeyn; im Fall demſelben zu dieſem Behuf gewiſſe Gründe ausgeſetzt ſind, ſo ſoll der Leibzüchter von dieſen Gründen dem publico die Schagung und dem Gutsheerren die Pächte ſammt übrigen Laſten pro rata abtragen, wenn auch die Freiheit vorbehalten iſt; und wenn die Leibzucht in Betracht zweier Ehegatten ausgelobet worden, ſo muß der überlebende nach dem Tode des zuerſt verſtorbenen, dem Beſitzer des Meyerguts die Halbſchied der Leibzucht wieder abtreten, und wenn beide verſtorben, ſo fällt ſolche demſelben ganz wieder anheim, und iſt nicht verbunden, die von dem Leibzüchter ohne ſein Vorwiſſen und Bewilligung darauf etwa gemachte Schulden zu bezahlen; hingegen kann der Leibzüchter über das während der Leibzucht erworbene Vermögen tam inter vivos quam mortis causa disponiren.

§. 17. Stirbt aber der Meyer ohne leibes Erben, und ohne eine zu Recht beſtändige Diſpoſition gemacht zu haben, ſo ſuccediren ſeine nächſte obgleich abgefundene Collateral-Verwandten, und wenn dieſe nicht vorhanden, ſo fällt dem Gutsheerren die Meyerſtatt anheim; dieſer muß aber, in wie weit das von dem verſtorbenen Meyer hinterlaſſene Allodial-Vermögen hinreicht, die vorhandenen Schulden, worunter jedoch rückſtändige onera publica und Meyergeſälle den Vorzug

haben, ausbezahlen; einen weiteren Anspruch aber daran zu machen, kein Creditor befugt ist.

18) Gleichwie der Gutsherr nicht befugt ist, den Meyer zu jeder Zeit nach seinem Wohlgefallen, wo die Ursachen einer Caducität nicht eintreten, von der Meyerstatt zu entsetzen, auf gleiche Weise ist in keinem Falle zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Meyercontract's sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyerstatt gehörig zu cultiviren, und darab die anklebende Meyergefälle ohne Abzug, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtigt, gegen den Willen der Gutsherrschaft zu verlassen.

Nach dieser von uns erlassenen Meyer-Verordnung haben sich alle und jede, insonderheit aber unsere nachgesetzte Regierung, und sämtliche Untergerichter in judicando gehorsamst zu achten.

Urkundlich unsers fürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Insignis etc.

Nr. 16.

Dienstordnung, von 1797.

Von Gottes Gnaden, Wir Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs fürst etc.

Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, daß in Ansehung der Dienstleistungen allerhand Mißbräuche, Unterschleife und dergleichen sich eingeschlichen, welche sowohl dem im Jahre 1558 gemachten Vergleiche, wie auch der Dienstordnung vom 1sten May 1684 ganz zuwiderlaufen; als Verordnen und fügen Wir hiermit zu wissen:

1) Werden die Bögte alles Ernstes und im Uebertretungsfalle bey willkührlicher Strafe hiemit angewiesen, in Bestellung der Dienste regelmäßig zu verfahren, damit niemanden zu verschonen, oder zur Ungebühr andere damit zu belasten; auch die Dienstleute zur gehörigen Zeit zu bestellen, und dieselben zur Dienstverrichtung nach der Ordnung anzuhalten.

2) Sollen diejenigen, welche zum Dienst bestellt werden, sie mögen Hand- oder Spanndienste seyn, unverzüglich mit dem zum bestellten Dienste erforderlichen Werkzeuge sich einfinden, und von Petri bis Michaelis von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, in der übrigen Zeit aber von Morgens 7 bis des Abends 4 Uhr arbeiten.

3) Diejenigen, welche durch erhebliche Ursachen zum Dienst zu kommen, verhindert sind, sollen solches dem Bögte sogleich anzeigen, damit dieser bei Zeiten einen andern, welcher in der Ordnung folgt, bestellen, jenen aber, sobald seine Verhinderung aufhört, zur Verrichtung des Dienstes anhalten kann.

4) Diejenigen aber, welche ohne Grund und ohne Entschuldigung ausbleiben, sollen außer der hergebrachten Vergütung, wenn sie Spanndienste zu thun haben, mit 12 mgr., bei Handdiensten aber mit 4 mgr. bestraft werden, welche Strafe die Bögte auf Requisition unsers Amtraths beizutreiben. Damit aber hiebei die Unterthanen nicht mit

Executionen-Gebühren zu sehr beschwert werden, so sollen die Bögte für dergleichen Executionen nicht mehr als 4 Mgr., die Dorfdiener aber nur 2 Mgr. zu nehmen befugt seyn.

5) Sollen von den Uns jährlich zu leistenden 4 und resp. 2 Burgfesten nicht mehr als die Hälfte entweder im Frühjahr oder Herbst zur Erleichterung Unserer dienstpflchtigen Unterthanen und ihrer eigenen in diesen Jahreszeiten vorkommenden Feldarbeiten gefordert; die übrigen aber zu jeder andern Zeit im Sommer oder Winter alsdann geleistet werden, wo man derselben benöthigt ist; wie dann auch

6) jedes Dorf wöchentlich nicht mehr als einmal zum Dienst bestellt werden soll.

7) Sollen auch diejenigen, die Uns mit Spanndiensten verpflichtet sind, mit ihrem Spannwerke, dem alten Herkommen gemäß zum Dienst folgen, und zwar so, daß derjenige, welcher drei Pferde hält, für ein Spann dienen, derjenige aber, welcher zwei Pferde hält, mit einem andern, der gleichfalls zwei Pferde besitzt, und diejenigen, welche nur ein Pferd haben, mit zwey oder drei ihres gleichen zusammen spannen sollen. Damit aber hierbei allem Unterschleife vorgebeugt werde, so sollen die Bögte jährlich um die Erndtezeit ein genaues Verzeichniß der in ihrem Dorfe befindlichen Pferde an Unsere Rent-Kammer bey 2 Goldgulden Strafe einschicken.

8) Diejenigen, welche zu Spann- oder Handdiensten bestellt werden, sollen unter der Verwarnung, daß sie sonst zurückgeschickt werden, zu dem bestellten Dienste erforderliche Personen, und nicht kleine Kinder, oder sonst untaugliche Leute schicken.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist dieselbe jährlich vom Kirchhofe abzulesen, auch an den gewöhnlichen Orten in der Gemeinde zu affigiren. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Geheimen Canzley-Insigels und eigenhändiger Unterschrift. Corvey, den 26. May 1797.

Ferdinand.

Nr. 17.

Formulare. Nach welchem die Hochfürstliche Corveysche Meyer-Briefe forthin einzurichten.

Wir von Gottes Gnaden &c. — oder aber wenn zeitiger Kellner Namens der Hochfürstl. Cammer selbigen ausfertigt, wie folget:

Namens Hochfürstl. Cammer urkunde und bekenne hiermit, dem nach der 6, 12, 20, 30 jähriger Weinkauf betagt gewesen und damals so fort mit NB. hic ponatur Summa des Geldes so zum Weinkauf gegeben, bezahlt worden, daß sothanes um und vor, NB. hier muß das Dorff specificirt werden, belegenes Corveysches Meyer-guth dem NB. specificetur nomen des Meyers und dessen Erben, auff dererselben gehorsambstes ansuchen von Michaelis bis Michaelis hinwieder NB. hic designentur anni, untergethan, und da-

mit den, oder dieselbe bemeyert habe an Wiewachs und Ländereyen wie folget:

NB. hic specificatur das Wiewachs, ex post specificentur die Ländereyen; dergestalt und also, daß derselbe mit dessen Erben in Kraft dieses erga praestationem praestandorum Dominio tamen directo Ecclesiae Corbejensi super reservato, waren nach Meyer-Recht bemeyert sein sollen, doch aber von diesem Meyer Gute nichts veräußern noch versehen, die etwa veralienirte Länderey, Wiesen oder Gartens auff seine Kosten einlöffen, und wan vielleicht noch ein oder ander stück Landes, so in diesen Meyerhoff gehörten, welche hieren nicht specificirt, zurück wären, solche ausforschen und auff fleißigste ausfragen, und auf seine Kosten ebenmassig herbeischaffen und evinciren, demnächst bei der künftigen renovation alles dem Meyerbrieff einverleiben lassen, mithin nach umlauff der accordirten Jahren das Meyer Guth wieder auff gewisse jahren beweincaffen solle, und wolle.

Dessen muß der Colonus von diesem Meyer Guth jährlich zwischen Michaelis und Martini in Corveyscher Maaß und Markgängiger Frucht NB. specificetur die jährliche Kornpacht, ohnfehlbar einlieffern, seinen gebührenden Ackerdienst ad 20 Tag und 4 Tag borgfest in natura oder in Gelde, wie es der fürstl. Cammer beliebt, getrewlich entrichten in Summa mit berührten Praestandis also einhalten, daß das eine jahr das andere nicht berühre, und da er und seine mitbemeyerte in Abführung deren Praestandorum saumhafftig befunden werden sollten, will er Colonus eo ipso sich geistlicher Meyerrechten nach hiermit abgemeyert haben, und solle dieses Gut cum omni jure tam utili quam directo absque ulla refusione expensarum der Hochfürstl. Cammer hinwieder heimgefallen seyn, alles ohne Arglist und Gefährde. Urkandt 2c.

Corvey 2c.

Nr. 18.

Verordnung wegen Veräußerung und Versplitterung der Meiergüter, von 1682.

Wir Christoff von Gottes Gnaden Erwehlt und bestetigter Abbt des Keyserl. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst etc.

Fügen hiemit jedermännlichen zu wissen nachdemahlen Wir in Erfahrung gebracht, Unsere Cammer vndt Kellnerey-Bediente auch zum öfftern Unß klagendt vorgestellet, welcher gestaltdt hiesiges Stiffts Meyere zu Unserer Cammer praeinditz, eusersten Verderben vndt nachtheill die vnterhabende vndt ihnen auff gewisse Manier vndt Weise vermeyerte Güter, versplittert, verpfändet, verkauffet, veräußert, ahn Brautshag Thren Freunden auch zum kindlichen abstand mitgegeben, vndt also abhanden gebracht, welchem exempell auch dieienige Meyere so Adelige oder Geistliche güter vnter handen

haben gefolget, alſo daß auß dieſem eine faſt weit ausſehende Confuſion erwachſen;

Vndt dan ferners wahr genommen, vndt ſelbſten geſehen vndt verſpühret, daß Unſere Vnterthanen mit köſtlichen Kleidungen ſich ins Verderben ſtürzen, wodurch ſie in Armuth gerathen, vndt ſich ſelbſt incapabel machen, praestanda zu praestiren, ſolches Beginnen dan deß heilig. Römisch. Reichs policei-Ordnung zuwider; Wie dan auch ferner verſpühret wirdt, daß mit continuirlichem Schwelgen ſich Unſere Vnterthanen ſelbſt in große ſchulden ſtecken, indeme deren theilß Unſern Stiffts Krügern mit 20, 30, ja 40 vndt mehr Rthlr. verhaftet, wodurch die Edle Zeit verſäümet, die Cultivirung der güter unterlaſſen, Unſere Vnterthanen mit ſchulden vberheuffet vndt ebenfalls incapabell gemacht werden, Ihre ſchuldigkeit abzutragen; Alß haben Uns billichſt angelegen ſein laßen, ſolchem einreißen den Wbell bey zeiten vorzukommen;

Dieſemnach ſo ſetzen, ordnen vndt wollen Wir, daß nicht allein Unſers Stiffts Meyere ſondern auch alle andere Meyere, ſo Meyerſtättiſche güter Vnterhanden haben, ſelbe zu gebührender Zeit geſinnen, dieſelbe beweinckauſſen vndt darüber ihre Meyerbrieffe empfangen, vndt zwar bey Zurendtlaffung der Pachtjahre welche ihnen auß voriger Bemeyerung zugestanden;

Vndt weilen annoch verſchiedene Unſerm Stifft vndt Cammer angehörige Meyere ſich finden, welche ſolches bis dahero verabſeumet; alß wirdt denſelben annoch zu allem Ueberfluß 14 tage friſt verſtattet, ſolche Bemeyerung bey Verliehrung ihres Meyer-Rechts, bey Unſer Kellneren zu ſuchen, worunter auch diejenige Meyere verſtanden werden ſollen, welche Ihre Pacht an andere Unſere Creditores jährlichs Lieffern vndt bezahlen, zumahlen der verpfandung ohngehindert, die Bemeyerung Unſer Cammer verbleibet.

2) So ſollen auch allen in hieſigen Unſerem Fürſtl. Stifft geſeſene oder wohnhaſſten, ſo Meyergüter von Unſer Cammer oder geiſt- oder weltlichen guetherrn haben, hiemit deren alienation vndt Veräuße- rung, es ſeye verkauffung, Verpfandung, zu Brautgiſſten oder abgel- tung Söhnen oder Döchtern mitzugeben verboten ſein, ſonderen es ſollen ſelbe in einem Corpore beyſammen bleiben.

3) Die ienigen auch, ſo ſolche wider die Rechten Lauffende vereufe- rungen Bewirkt, vndt die Meyerſtättiſche Gütere in andere Handen bracht vndt gegeben, ſollen gehalten vndt verbunden ſein, binnen Jäh- riger Friſt ſelbige zu beſreyen vndt wieder herbeyzuschaffen, vndt daß vnterhabende Meyer Guth zu ergänzen.

4) Da aber hinkünftig ſolche Meyere bedrenget wehren, vndt zu keinen Mitteln gelangen könnten, ſollen ſie Unſer Cammer oder anderen ihren Gutherrn ſolches ihr anliegen vorſtellen, vndt da ſich befinden würde, daß die Wrsachen redlich und erheblich wehren, verbleibet Unſern Kell- ner auch übrigen Erbherrn bevohr, alſtan auff gewiſſe Ihnen Beliebige Zeit in ſolch höchſt nöthige alienation zu conſentiren.

5) Damit auch alleß zu Beſerer richtigkeit gebracht werde, ſollen alle hieſige Stiffts-Meyere verbunden ſein, inwendig 14 tägiger Friſt bey hieſiger Unſer Cammer einzubringen, waß von Ihren Meyergütern veralieniret, wie vndt welcher weiſe vndt an welchen ſolche güter gelan-

get, vndt da solche einhabere bey deren Abtretung sich widrigen würden, solle Unserem Landdrosten vndt Råthen befohlen sein, die dahbey einfallende schwierigkeiten, ohne weitläufigen proceß abzutun.

6) Damit auch solcher veralienirten stücken halber kein Vnterschleiff geschehe, sollen alle vndt jede auff dem platten Lande, so nicht Meyere seien, ihre vnterhabende particulier stück cum omni sua qualitate richtig designiren, vndt solche Designation Unsern Land-Drosten vndt Rathe lieffern, vmb sich darob zu informiren.

7) So wirdt auch die des Zehnten halber in passirtem Jahre publicirte ordnung hiemit bey deren darin endthaltenen straffe ernewert;

8) Nachdemahlen auch der augenschein bezeuget, daß Unsere Vnterthanen insonderheit auff dem platten Lande sich zu Zeiten über dero stand vndt vermögen Kleiden vndt halten, so solle dieses abgeschaffet vndt hiemit befohlen sein, daß der Hausmann die Ehle Wandt über 18 oder 24 gr. nicht bezahlen solle vndt hoher preiß nicht zu tragen, auch umb sothanen preiß Ihre Weiber vndt Döchter, iedoch ohne eußerliche vppigkeit auff die alte tutsche weise nicht aber der neuen bey dem adell brauchlichen moden nachzuhangen, bey straff öffentlicher Beschimpfung.

9) So solle auch daß vbermefßige Trinken dieser gestaldt moderirt werden, daß nach Glock 8 des Abends sich keiner im Krüge finden lassen solle. Imgleichen soll daß vbermefßige anschreiben abgeschaffet, vndt den Krügern den taglichen trinkern nicht mehr als einen Rthlr. zu borgen erlaubt sein, iedoch was zu ehrentagen erfordert wirdt, außbehalten.

10) So solle auch der Hochzeit, Kindttauffen vndt Begräbnissen halber gemachte ordnung hiemit wiederholet sein, vndt dero selben embfichst nachgelebet werden. Bey deren darin vermeldeter straffe.

11) Immaffen dan Unserem Praesident, Landdrost vnd Råthen, wie auch übrigen Bedienten in der Stadt vndt platten Lande hiemit alles ernstes anbefohlen wird, auff obig Unsere gemachte ordnung steiff vndt fest zu halten, darnach indicando zu vrtheilen vndt selbe in Gebührende execution zu ziehen, in Uhrkundt Unsers Handzeichens vndt auffgetruckten einsiegels. Signat. Corbey den 19. August Anno 1684.

(L. S.)

Christoph Abbt mpp.

Nr. 19.

Zeugen=Vernehmung über die Rechte und Observanzen im Fürstenthum Corvey 1830.

Geschehen Höxter, am Königlichen Land- und Stadtgericht den 9. Juni 1830.

In dem auf heute zur Vernehmung der Herrn Regierungs-Rath Rappe und Herrn Justiz-Commissär Lohr angefesten und mit denselben verab-

redeten Termin, erschienen genannte Herren, und haben sich wie folgt zu Protokoll erklärt:

1) Herr Just. Com. Lohr deponirte:

ad gen.

Ich heiße Carl Lohr, bin 68 Jahr alt, Katholischer Religion, zu Hörter wohnhaft, und daselbst geboren. Ich bin über 40 Jahr im Justiz-Dienst, und namentlich habe ich unter der Regierung des Prinzen von Dranien-Rassau-Corvey als Justiz-Amtmann fungirt.

Zur Sache.

Was den Gegenstand meiner Vernehmung betrifft, ob nämlich in Betreff der im Fürstenthum Corvey bestandenen deutschen Rechts-Institute besondere Particular- und Gewohnheits-Rechte existirten und zur Anwendung kamen, so habe ich über die lange Reihe meiner practischen Erfahrungen reiflich nachgedacht, jedoch nur ein sehr geringes Resultat gefunden, weil sich hier, so viel ich weiß, keine besondere und abweichende Gewohnheits-Rechte ausgebildet hatten, man vielmehr sich stets nach denjenigen Rechtsprincipien richtete, die nach der Autorität der berühmtesten Rechtslehrer, oder nach allgemeinen Gesetzen, die meiste Anerkennung fanden. So ist mir

1) über das Lehnrecht des sehr bedeutenden Corveyschen Lehnhofes, kein besonderes Gewohnheits-Recht bekannt, vielmehr hat das Congobardische als gemeines Lehnrecht, stets unbedenklich Anwendung gefunden.

2) Was die eheliche Gütergemeinschaft und ihre Anwendung im Fürstenthum Corvey betrifft, so galt dieselbe nur da, wo sie in den Ehepacten ausdrücklich stipulirt worden war, und unter den Landleuten war es Sitte, dies Rechtsverhältniß in den Ehepacten durch die Parömie „Gut um Gut, Blut um Blut, und soll einer des andern Erbe seyn,“ auszudrücken. Rechtsfälle über die eheliche Gütergemeinschaft, über ihre Wirkungen während der Ehe oder ihre Folgen bei Trennung derselben durch den Tod des einen Ehegatten, sind mir durchaus nicht erinnerlich. Ich weiß zwar, daß verschiedentlich bei Auseinandersetzungen mit den Kindern, der überlebende Ehegatte, Kindestheil vom Gesamtgut erhalten hat; dies geschah aber im gütlichen Einverständniß und nach billigem Ermessen der Familie; ich entsinne mich aber nicht, daß hierbey ein Particular-Gewohnheitsrecht zur Sprache gekommen, oder irgend ein Rechtsstreit über die, einer solchen Auseinandersetzung zum Grunde zu legenden Principien, in contradictorio wäre entschieden worden.

3) Die Bauerngüter im Fürstenthum Corvey, welche einen untheilbaren Complexus bildeten, standen im meierrechtlichen Nexu; eine Meier-Ordnung ist nie promulgirt worden. Die älteren Landes-Verordnungen, welche Bestimmungen über die Meiergüter enthalten, waren so gut wie unbekannt, und ich erinnere mich nicht, daß man in praxi darauf Bezug genommen hätte. — Auch sonstige besondere Particular-Gewohnheits-Rechte sind mir völlig unbekannt. Man hat sich, so viel ich weiß, bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten über das Meierverhältniß, nach den Autoritäten der bewährtesten Schriftsteller über diesen Zweig des juris germanici gerichtet, und namentlich oft das Werk:

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

14

Straben de jure villicorum, zur Anwendung gebracht. Was namentlich die Succession in die Meiergüter betrifft; so kann ich auch hierüber kein durch Präjudicien entschiedenes Gewohnheits-Recht angeben. Ich weiß mich aber nicht anders zu entsinnen, als daß stets und allzeit, der älteste Sohn in das Meiergut succedirt hat, daß auch die Söhne den Vorzug vor den Töchtern hatten.

Den Gegensatz zu den Meiergütern bildeten die sogenannten Rötter-Güter, die aber keinen Complexus bildeten, sondern nach freier Willkühr konnten vertheilt und geerbt werden. Bei diesen trat in Betreff der Succession völlig das gemeine Recht ein.

Dies ist alles, was ich über den fraglichen Gegenstand weiß, (und ich versichere die pflichtmäßige Wahrheit dieser meiner Angaben auf meinen geleisteten Amtseid.

Borgel.

genehm.

u. unterschr.

Lohr.

2) Der Herr Regierungs-Rath Rappe deponirte:
ad gen.

Ich heiße Heinrich Christoph Rappe, bin 71 Jahr alt, evangelischer Religion. Ich bin seit dem Jahre 1783 als Advokat, und in verschiedenen richterlichen Functionen, dann als Mitglied des Regierungs-Collegii im Dienste des Fürstenthums Corvey, und bis jetzt hier zu Höxter wohnhaft gewesen.

Zur Sache.

Hat Herr Comparent, nach der mit ihm gepflogenen Unterredung im wesentlichen die gleichmäßigen Ansichten mit dem Herrn Just. Com. Lohr geäußert; es ist daher der Kürze halben der Inhalt des vorstehend aufgenommenen Protokolls vorgelegt worden, und derselbe hat erklärt: ich muß mich den Angaben und Aussagen des Hrn. Just. Com. Lohr, so wie dieselben so eben protokolliert worden sind, überall conformiren, und habe nur das hinzuzufügen, daß ich nicht mit Gewißheit sagen kann, ob man unter der in den Ehepacten üblichen Parömie „Gut um Gut, Blut um Blut,“ allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, oder überhaupt Gütergemeinschaft, und in welcher Weise dieselbe verstanden hat.

Im übrigen erkenne ich die eben protokollierten Aussagen als meine eigene Ansicht an, und weiß weiter nichts hinzuzufügen, bemerke jedoch, daß bei vorgerückten Jahren und längerer Entfernung vom praktischen Dienst mein Gedächtniß schwach geworden ist, und mir daher manches entfallen seyn kann.

Borgel.

genehm.

u. unterschr.

Rappe.

a.

u.

s.

v. Vincke. Gerichts-Assessor. Dep.